

1&1 Versatel Deutschland GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Frau Vorsitzende Schmitt-Kanthak
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Matthias Noss
T + 49 201 83377-411
M + 49 1577 9015682

Düsseldorf

Matthias.Noss@1und1.net

Düsseldorf, 15. August 2022

Vorab per Mail an BK2-postfach@bnetza.de

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der 1&1 Versatel Deutschland GmbH

BK2-22/005: Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Einmalentgelten für Carrier-Festverbindungen (CFV Ethernet 2.0) – Stellungnahme zum Konsultationsentwurf

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.04.2022 beantragte die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend „Telekom“) die Genehmigung von Einmalentgelten für Carrier- Festverbindungen (CFV Ethernet 2.0). Am 15.07.2022 hat die Beschlusskammer 2 ihren Konsultationsentwurf zur Regulierung Einmalentgelte veröffentlicht.

Die 1&1 Versatel GmbH, 1&1 Versatel Deutschland GmbH und 1&1 Telecom GmbH (nachfolgend „1&1“) nahmen als Beigeladene zum Verfahren mit Schreiben vom 25.05.2022 und 13.06.2022 Stellung und nehmen nun anlässlich des Konsultationsentwurfs erneut Stellung.

1&1 trägt zu folgenden Aspekten vertieft vor:

1. Schwärzung verhindert umfassende Bewertung des Konsultationsentwurfs 2
2. Vivento-Defizit nicht länger anrechnungsfähig 2
3. Bereitstellungsentgelte zu hoch und inkonsistent 2
4. Migrationskosten verursachungsgerecht von Telekom zu tragen 5
5. Fraunhofer-Gutachten ist unzureichend 6
6. Bündeleffekte erfordern geänderte Berücksichtigung 6
7. Genehmigungszeitraum 7
8. Kosten-Kosten-Schere 7

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

1. Schwärzung verhindert umfassende Bewertung des Konsultationsentwurfs

Wie in der Antragsschrift der Telekom werden auch im Konsultationsentwurf Schwärzungen vorgenommen, die nicht dem Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Telekom dienen und gleichzeitig eine umfassende Stellungnahme seitens der Wettbewerber erschwert. So wurden in Rn. 421 das Absenkungspotenzial und der Absenkungsfaktor bei den Fahrtzeiten der Technik aus nicht erkennbaren Gründen geschwärzt. Mit der Bekanntgabe des durch die Beschlusskammer vorgesehenen Absenkungspotenzials lassen sich keine Rückschlüsse auf die durch die Telekom angegebenen absoluten Werte ziehen. D.h. Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Telekom sind von einer Sichtbarmachung des Absenkungspotenzials nicht möglich. Des Weiteren ist auch der tabellarische Vergleich CFV 2.0 zu CFV 1.0 unberechtigt komplett geschwärzt.

1&1 beantragt die Entschwärzung der relativen Anpassungsfaktoren der Beschlusskammer für die von Telekom beantragten Zeiten und Entgelte.

2. Vivento-Defizit nicht länger anrechnungsfähig

Bei der Berücksichtigung der neutralen Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG hat die Beschlusskammer das anerkennungsfähige Vivento-Defizit nicht nur um die Kräfte zu reduzieren, die nach 1995 in den Konzern eingetreten sind (vgl. Rn. 484-487 des Konsultationsentwurfs). Vielmehr ist das anerkennungsfähige Vivento-Defizit auch um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, um die Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes (WACC) zu kürzen. Hinsichtlich der vorzunehmenden Kürzungen wird auf die Vorgehensweise der Beschlusskammer 3 im parallel verlaufenden TAL-Verfahren (BK3c-22-004 - S.97 ff. des Konsultationsentwurfes) verwiesen. Die Beschlusskammer 2 möge dies zur reduzierten Anerkennungsfähigkeit des Vivento-Defizits in diesem Verfahren mitberücksichtigen.

3. Bereitstellungsentgelte zu hoch und inkonsistent

Die Beschlusskammer sieht für die Bereitstellungsentgelte fälschlicherweise einen direkten Vergleich zwischen CFV 1.0 und CFV 2.0 als gegeben. Zunächst ist hier anzumerken, dass allein schon aufgrund der vollständigen Schwärzung des tabellarischen Vergleichs eine Nachvollziehbarkeit dieses Gedankens nicht möglich ist.

Die 1&1 ist nach wie vor (s. letzte Stellungnahme vom 13.06.2022) überzeugt, dass eine technische Vergleichbarkeit zu L2BSA weitaus mehr besteht. Die Erwägungen der BNetzA sind aus folgenden Gründen nicht plausibel.

Der von der Telekom beschriebene und von der BNetzA in Rn. 357 des Konsultationsentwurfs angeführte Prozess ist bis zum VLT mit L2BSA identisch. Die verbleibenden Unterschiede wirken schlicht konstruiert.

Alle Punkte, bei welchen die Beschlusskammer meint, Unterschiede in den Prozessen festzustellen, sind jene Stellen, an welchen die Telekom unbegründet ineffizient handelt. So sollen bei CVF 2.0 unerklärlicherweise Materialien auftragsbezogen beschafft und Baumaßnahmen gesondert betrachtet werden. Alle Prozesse bei CFV 2.0 können genauso in Massenprozessen umgesetzt werden wie bei L2BSA, sodass es keine logische Erklärung dafür gibt, weshalb die Telekom hier kostspielige Einzelmaßnahmen vornimmt und Beschlusskammer dies als gegeben hinnimmt. In Rn. 367 des Konsultationsentwurfs heißt es, dass laut Telekom eine individuelle Ausbauplanung stattfindet. Jedoch wird nicht klar, ob die Bundesnetzagentur diesen und weitere angebliche Unterschiede zu L2BSA auch vor Ort geprüft hat. In ihrer umfassend geschwärzten Gegenüberstellung in Rn. 361 des

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Konsultationsentwürfs werden zudem rechnerisch nur CFV 2.0 und CFV 1.0 verglichen, ein Vergleich in dieser Detailtiefe wird mit L2BSA nicht angestrengt, sodass davon auszugehen ist, dass die Entscheidung der Beschlusskammer nicht auf ausgewogenen Erwägungen beruht.

Um auf Rn. 366 des Konsultationsentwurfs konkret zu erwidern: auch bei L2BSA muss der Anschluss vorbereitet sein. Es muss zwar kein Remote Device angeschlossen, aber z.B. eine Glasfaser-OLT eingerichtet werden und eine Inhouse-Verkabelung hat gleichermaßen stattzufinden. Die Prozesse erfordern demnach den identischen Aufwand. Auch die angeführten „Komplexitäten“ sind bei Einrichtung CFV 2.0 keine anderen als auf dem Massenmarkt und liegen in beiden Fällen vermehrt beim Vorleistungsabnehmer bzw. Endkunden, bspw. das Vorhandensein eines Stromanschlusses für die Glasfaser-OLT. So kommuniziert es die Telekom selbst auch gegenüber ihren Endkunden, welchen Mitwirkungspflichten obliegen¹. Zudem bietet Telekom als additive Leistung eine Installation des Routers inkl. Einweisung an als s.g. „Persönliche Installation 2.0“. Diese mehr Leistung kostet 75,58 EUR (netto) und zeigt ebenfalls, dass der hier vorgesehene Preis unangemessen hoch ist.²

Ebenso ist die Kollokationszuführung bei L2BSA und CFV 2.0 mit dem gleichen Aufwand verbunden. Ob nun die Leitung zu einem anderen Anschlusspunkt beim Kunden oder zu einem Kollokationsraum geführt werden muss, schafft keinen Mehraufwand. Somit ist auch dieser Unterschied zwischen CVF 2.0 und L2BSA konstruiert.

Der von der BNetzA in Rn. 368 des Konsultationsentwurfs direkte Vergleich von CFV 2.0 und L2BSA ist in Teilen inkorrekt.

- Bezüglich unter 1. behandeltem Presale-Phase besteht kein Unterschied.
- Unter 2. wird angeführt, dass im Gegensatz zu L2BSA bei CFV mehrere Kommunikationsschnittstellen bereitgehalten werden, wie zum Beispiel Fax, während bei L2BSA nur über WITA kommuniziert werden könne. Dies mag tatsächlich stimmen, kann aber rein logisch nicht die Begründung für so deutlich höhere Entgelte führen. Denn in den bis zum 30.09.2022 geltenden Entgeltbestimmungen für die TAL hat die BNetzA 7,62 EUR für ein Fax angesetzt, wenn diese Kosten nun bei CFV im Vergleich zu L2BSA wieder hinzukommen mögen, erklärt das nicht die übrige Entgeltdifferenz.
- Aussage 3.a) ist falsch. Telekom hat eine Portnachrüstungspflicht und darf einen L2BSA Bestellung nicht aufgrund von fehlenden Ports ablehnen. Lediglich die Bereitstellungsfrist verlängert sich um 10 Werkzeuge. Der einzige (nicht signifikante) Unterschied bei L2BSA ist, dass der Kunde selbst auf den Bauherrens-service der Telekom zugehen muss (soweit keine Leitung verfügbar ist). Bei CFV kann der GK-Anbieter dieses direkt bei Telekom beauftragen.
- Die manuelle Ermittlung von nichtvorhandenen Ressourcen unter 3.b) lässt die Frage offen, wie nichtvorhandene Ressourcen überhaupt ermittelt werden können.
- Es wird angeführt, für CFV 2.0 seien andere IT-Systeme nötig. Tatsächlich dürfte dies nicht (mehr) erforderlich sein, soweit Telekom die Systeme effizient überarbeitet hat. Wie ausführlich im Verfahren BK3-19/020 durch die Beschlusskammer 3 analysiert, hat Telekom die IT-Systeme weitestgehend modernisiert und vereinheitlicht (Digital-OSS System). Nach unserem Verständnis handelt es sich hierbei um ein modulares IT-System, welches auch CFV-Leistungen abbilden können sollte. Die Beschlusskammer 2 sollte bei dem Gutachter der Beschlusskammer 3 diesen Sachverhalt anfragen.
- Die Punkte 4. und 5. behandeln CFV-Ausbau-Leistungen, zu denen die Telekom qua Standardangebot verpflichtet ist, deren Entgelte aber nicht reguliert sind, die Preise werden

¹ (<https://geschaeftskunden.telekom.de/internet-dsl/tarife/internet-dsl-tarife/mitwirkungspflichten-deutsch>) abgerufen am 10.08.2022

² <https://www.telekom.de/dlp/agb/pdf/49066.pdf> abgerufen am 15.08.2022

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

vollkommen unabhängig von den Entgeltverfahren zwischen den Beteiligten verhandelt. Aus diesem Grund ist es schlicht unmöglich jene unregulierten Entgelte zu Parametern in einem Vergleich, der eine regulierte Entgelthöhe begründen soll, zu machen. Soweit Leistungen allerdings hier noch manuell erfolgen (wie die Technikerplanung) ist dieses eine Ineffizienz, welche nicht dem Nachfrager anzulasten ist.

Im Übrigen werden grundlos keine Effizienzsteigerungen bei den Bereitstellungsentgelten berücksichtigt. Vielmehr werden die Bereitstellungsentgelte für Kupfer für alle Bandbreiten und Anschlussarten erhöht.

Bandbreite	2M SDSL	4M SDSL	8M SDSL	2M VDSL	4M VDSL	8M VDSL	20M VDSL	2M bis 150M Glas
Bereitstellung einer Customer Sited genehmigt bis 01.10.2022	735,76	735,76	735,76	735,76	735,76	735,76	735,76	1.627,01
Bereitstellung einer Customer Sited beantragt	1.381,64	1.381,64	1.381,64	1.064,93	1.064,93	1.064,93	1.064,93	1.911,21
Bereitstellung einer Customer Sited Konsultationsentwurf	1.043,88	1.043,88	1.043,88	813,76	813,76	813,76	813,76	1.546,17
Differenz Customer Sited relativ alt - beantragt	88%	88%	88%	45%	45%	45%	45%	17%
Differenz Customer Sited relativ alt - Konsultationsentwurf	42%	42%	42%	11%	11%	11%	11%	-5%
Bereitstellung einer Kollokationszuführung genehmigt bis 01.10.2022	735,76	735,76	735,76	735,76	735,76	735,76	735,76	1.627,01
Bereitstellung einer Kollokationszuführung beantragt	1.086,94	1.086,94	1.086,94	968,95	968,95	968,95	968,95	1.192,78
Bereitstellung einer Kollokationszuführung Konsultationsentwurf	822,77	822,77	822,77	745,12	745,12	745,12	745,12	962,48
Differenz Kollokationszuführung relativ alt - beantragt	48%	48%	48%	32%	32%	32%	32%	-27%
Differenz Kollokationszuführung relativ alt - Konsultationsentwurf	12%	12%	12%	1%	1%	1%	1%	-41%

Tabelle 1: Übersicht der bisher gültigen, beantragten und konsultierten Entgelte

Dies ergibt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Telekom selbst außerhalb und innerhalb ihrer Vorleistungsvertragsverhältnisse sogar mit ihrer Effizienzsteigerung wirbt, keinen Sinn und die Aussagen der Telekom sind somit äußerst widersprüchlich. Effizienzen wirken sich auf allen Ebenen aus und sind diskriminierungsfrei weiterzugeben.

Beispielsweise hat sie die sogenannte prämierte Service Dialog App für die interne Techniker-Kommunikation eingeführt und wirbt hiermit auch in einem offiziellen Video („Service Dialog App: Komfortable Kommunikation für Telekom-Techniker im Außendienst“³). Wenn derartige Änderungen mit derart immanenten Effizienzsteigerungen im Techniker Service durch Telekom nicht angezeigt und demnach im Beschluss nicht erwähnt und in den Entgelten offensichtlich nicht berücksichtigt werden, resultiert hieraus eine nicht korrekte Prüfung der Prozesse und macht den Beschluss angreifbar.

Angesichts der überaus langen Regulierungshistorie von Mietleitungen über 26 Jahre meint die Beschlusskammer selbst in Rn. 391 des Konsultationsentwurfs, dass dies ein hinreichend langer Zeitraum ist, um eine Optimierung von Prozessabläufen technisch umzusetzen. Zuvor bemängelt sie, dass die Telekom die Chance nicht genutzt hat, ihre bisherigen strukturellen Probleme bei der Systemarchitektur einer grundlegenden Überarbeitung zuzuführen. Sie erkennt also die nötige Umsetzung von Effizienzen, zieht daraus jedoch in der Beurteilung der Entgeltanträge keine Konsequenz. Hier wären demnach nur Arbeitskosten auf Basis eines neuen effizienten Netz anzusetzen, welches beispielsweise erheblich günstigere One-Touch-Prozesse beinhaltet. Derzeit setzt die BNetzA wie gehabt schlicht eine Kürzung von 25 % an, nach zuvor gesagtem müssten bei einem neuen Netz aber höhere Kürzungen vorgenommen werden. So legt auch die Beschlusskammer 3 in ihrem Konsultationsentwurf zu den TAL-Einmalentgelten (BK3c-22/004) bei der Bewertung der Zeitansätze für Schaltarbeiten am HVt und am KVz effizientere und zeitsparender Schneidklemmentechniken zugrunde und rechnet mit der Wiederherstellung eines „neuen“ Kupferleitungsnetzes. Warum dieselben Grundsätze nicht auch in diesem Verfahren gelten sollten, ist nicht ersichtlich.

Es ist auch nicht erkennbar, ob die in Rn. 395 des Konsultationsentwurfs als Entgelt erhöhendes Attribut gewürdigte Wiederverwendung von Altgeräten nach einer Kündigung in die Bewertung von Kosten und Prozesse eingeflossen ist, insofern als dass eine Materialbeschaffung bei Wiederverwendung ausbleibt.

³ <https://www.youtube.com/watch?v=iZJ-gTeNvZc> abgerufen am 10.08.2022 (s. auch Kommentar bei youtube)

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Ein weiterer Faktor, der für Ineffizienz zum Nachteil der Abnehmer sorgt und den die Beschlusskammer sehenden Auges hinnimmt, sind die Fahrzeiten, die auf Selbstaufschreibungen der Techniker aus 2003 beruhen. Zum einen können hier nicht die Parameter von vor fast 20 Jahren genutzt werden – heutzutage gibt es Zeitersparnisse durch Navigationssysteme, neue Straßen, neue Techniken und HVt Bündelungen, um nur ein paar Beispiele zu nennen – zum anderen kann die Bundesnetzagentur sich nicht ungefragt auf Selbstaufzeichnungen der Antragsteller verlassen, welcher keiner neutralen Kontrollinstanz vorgelegt worden sind.

An letzteres anknüpfend ist auch die Ermittlung der Prozesszeiten für Vertriebsprozesse nicht akzeptabel. Diese werden mittels Stichproben und in einem Schätzverfahren nach REFA u.a. aus Telekom eigenen Zeitaufschreibungen ermittelt. Bei Massenprozessen, wie den hier zugrundeliegenden, hat eine genaue Messung und Dokumentation stattzufinden, um die Entgeltzusammensetzung transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Schätzungen sind hier ungeeignet, insbesondere, wenn sie auf Zeitaufschreibungen der Telekom beruhen.

Darüber hinaus scheint die Beschlusskammer die erhöhten Personalkosten durch Altersteilzeit der Mitarbeiter der Telekom doppelt berechnet zu haben. Einerseits werden sie im Vivento-Defizit berücksichtigt und andererseits bei den Gemeinkosten hinzugerechnet (s. Rn. 451 des Konsultationsentwurfs).

Im Übrigen vermisst der Konsultationsentwurf ein Fazit zum Vergleich von L2BSA und CFV 2.0 am BNG. Hier ist anzumerken, dass eine Leitung, die zu einem Kollokationsstandort führt mit jene, die zu einem Endkundenstandort führt ohne Bedenken vergleichbar ist.

Abschließend ist anzuführen, dass das Entgelt für eine zusätzliche Anfahrt offensichtlich überhöht ist. Telekom berechnet den eigenen Kunden lediglich rund 60 EUR für einen Anfahrt (siehe AGBs)⁴, während hier rund 90 EUR genehmigt werden sollen.

Die 1&1 beantragt, dass die Bereitstellungsentgelte wesentlich unter den derzeit gültigen Entgelten beschlossen werden.

4. Migrationskosten verursachungsgerecht von Telekom zu tragen

Die Kosten der Migration von CFV 1.0 auf CFV 2.0 sind vollumfänglich und verursachungsgerecht von der Telekom zu tragen. Die Telekom strebt die Migration an und schaltet ihr SDH-Netz ab. Sie ist somit alleiniger Verursacher der durch die Migration entstehenden Kosten.

Sie hat nicht nur die Kosten der Bereitstellung, sondern auch Projektierungskosten, versunkene Kosten und Kosten, die beim Endkunden entstehen zu tragen.

Darüber hinaus hat sie auch für gestrandete Investitionen aufzukommen. Aufgrund der von der Telekom verursachten Migration werden Altprodukteleistungen häufig vor dem Ablauf der Laufzeit, die für die Einhaltung des Business Case erforderlich wäre, migriert, sodass sich darauf basierende Business Cases sowie auch Endkundenprojekte nicht mehr rechnen. Außerdem entstehen der 1&1 gegenüber der ursprünglichen Kalkulation Zusatzkosten, z.B. durch die Projektierung eines zusätzlichen Abschalt- und Bereitstellungsprozesses.

Ebenso sind die Aufwendungen aufgrund der Änderungen der bestehenden voll funktionstüchtigen Inhouse-Verkabelung von der Telekom zu tragen. Denn ohne die Migration und den dadurch

⁴ <https://www.telekom.de/dlp/aqb/pdf/49629.pdf> abgerufen am 15.08.2022

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

erforderlichen Technologiewechsel erfordern Arbeiten an einer intakten Verkabelung, die weder vom Endkunden von vom Vorleistungsabnehmer zu tragen sind.

Auch interne Aufwendungen der Vorleistungsabnehmer wie beispielsweise Kosten aufgrund gesonderten Projektmanagements, die durch die von Telekom initiierte Migration entstehen, sind ebenfalls verursachungsgerecht durch sie zu tragen (siehe auch erste Stellungnahme 1&1 im Verfahren BK2-20/023).

5. Fraunhofer-Gutachten ist unzureichend

Zunächst begrüßt die 1&1 die Klarstellung der Beschlusskammer 2, dass die Zeitenermittlung u.a. durch das Personalcontrolling der Telekom selbst gemäß REFA-Methodik erfolgt (vgl. Rn. 207 und 229 des Konsultationsentwurfs). Darauf aufbauend stützt dies insoweit die eigene Aussage der Telekom, dass sie überwiegend ihre eigenen Mitarbeiter für die Ermittlung der Prozesszeiten einbindet.

Im Zusammenhang mit der extern beauftragten Zeitenermittlung durch das Fraunhofer-Instituts hatte die 1&1 in ihrer Stellungnahme vom 13.06.22 bei der Beschlusskammer 2 beantragt, einen unabhängigen Dienstleister mit der Zeitenerfassung und der Bewertung von Prozesseffizienzen zu beauftragen, da das Fraunhofer Gutachten als „Parteigutachten“ keine objektive Entscheidungsgrundlage darstellt. Jedoch nimmt die Beschlusskammer 2 zum Fraunhofer Gutachten im jetzigen Konsultationsentwurf keine Stellung. Wie bereits unter Abschnitt 3 dargelegt, können alle Prozesse bei CFV 2.0 genauso in Massenprozessen umgesetzt werden wie bei L2BSA und erfordern demnach einen identischen Aufwand. Da der vermeintliche Unterschied zwischen CVF 2.0 und L2BSA konstruiert ist und die Technikerprozesse überwiegend vergleichbar sind, möge die Beschlusskammer 2 die Zeitanpassung in diesem Verfahren vertieft prüfen.

Insofern die Beschlusskammer 2 beabsichtigt, sich der Begründung der Beschlusskammer 3 anzuschließen, dass die Zeitaufnahme durch einen beauftragten unabhängigen Gutachter aufgrund kurzer Verfahrensfristen nicht möglich sei, widerspricht die 1&1. Denn aufgrund der immer gleich kurzen Verfahrensfristen wäre die Beauftragung eines unabhängigen Gutachtens sonst niemals möglich und mithin nicht verifizierbar, ob die Telekom objektiv ihren regulatorischen Verpflichtungen nachkommt.

Die 1&1 beantragt erneut, dass die Beschlusskammer einen unabhängigen Dienstleister mit der Erfassung der Prozesszeiten und mit der Bewertung der Effizienz der Prozesse beauftragt.

6. Bündel effekte erfordern geänderte Berücksichtigung

Die 1&1 hatte bereits in ihrer Stellungnahme vom 13.06.22 dargelegt, dass Bündel effekte zum Tragen kommen, wenn die Telekom ihre Schaltarbeiten der CFV 2.0 an den BNG-Standorten, die gleichzeitig auch HVt sind, gemeinsam mit den Schaltarbeiten der Massenprodukte am HVt-Standort ausführt. Denn einerseits hat die Antragstellerin insbesondere bei BSA-Schaltungen eine gewisse Flexibilität, andererseits kann sie auch die eigenen Retail-Schaltungen mitberücksichtigen, um über sämtliche Schaltungen am HVt-Standort den Aufwand zu optimieren.

Jedoch hat sich die Beschlusskammer 2 im jetzigen Konsultationsentwurf mit diesen möglichen Bündel effekten für die CFV 2.0 Entgelte bislang noch nicht weiter auseinandergesetzt. Sie möge dies zur Klarstellung in diesem Verfahren vertieft prüfen. Gerade jetzt bestehen bei den BNG-Standorten und entsprechend ehemaligen HVt aufgrund von Migrationen erhöhte technische Aktivitäten seitens der Telekom, die einen erheblichen Bündelungseffekt ermöglichen.

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

7. Genehmigungszeitraum

Die Beschlusskammer 2 beabsichtigt im jetzigen Konsultationsentwurf, die CFV 2.0 Entgelte für 3 Jahre zu genehmigen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Vorleistung CFV 2.0 um ein neues Produkt handelt und gerade in den Anfangsstadien noch mehr Möglichkeiten für Effizienzgewinne bestehen, die zu einer Reduzierung der Entgelte führen können. Daher schlägt die 1&1 vor, den Genehmigungszeitraum wie nach bisheriger Beschlusspraxis auf 2 Jahre zu senken. Hierdurch würde die Beschlusskammer bereits ab dem 01.12.2024 die Möglichkeit eröffnen, Effizienzgewinne bei der

Anpassung der CFV 2.0 Entgelte zu berücksichtigen, die wiederum auf der Endkundenebene weitergereicht werden können.

Selbst wenn Effizienzgewinne real nicht ausgeschöpft werden können, müssen für die Telekom Anreize geschaffen werden, diese zu generieren. Indem die Beschlusskammer durch die Absenkung auf zwei Jahre die Möglichkeit eröffnet, noch nicht berücksichtigungsfähige Effizienzgewinne so schnell möglich im nächsten Verfahren zu berücksichtigen, wird die Telekom verpflichtet, ihre Prozessabläufe zur Bereitstellung der Vorleistung CFV 2.0 zu verbessern. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Beschlusskammer 2 zurecht im vorliegenden Konsultationsentwurf der Telekom zumutet und von ihr erwartet, ihrer Prozessabläufe für Vorleistungsprodukte zu optimieren (Rn. 390-392).

Die 1&1 beantragt, dass die Beschlusskammer 2 den Genehmigungszeitraum für die CFV 2.0 Entgelte bis zum 30.11.2024 befristet.

8. Kosten-Kosten-Schere

Wie ausführlich im Verfahren BK2-22/007 ausgeführt, stellt Telekom die regulierten Zugangsleistungen CFV 2.0 und VPN 2.0 bereit. Die CFV 2.0 kann u.a. am BNG abgenommen werden. Die VPN 2.0 kann zusätzlich am Performance Standort abgenommen werden und hat zudem eine Aggregationsfunktion verbunden mit Verkehrsmanagement-Diensten.

Die Anwendung des Missbrauchsmaßstab bei VPN 2.0 rechtfertigt sich gemäß Herleitung der Beschlusskammer daraus, dass die VPN 2.0 Entgelte zwischen den Endkundenentgelten und den CFV 2.0 Produkten anzusiedeln sind und sich damit ein angemessener VPN 2.0 Preiskorridor herleiten lässt. Einerseits ist der effiziente CFV 2.0-Abnehmer Wettbewerber auf dem Endkundenmarkt, womit Telekom in diesem Bereich in der Preissetzung eingeschränkt ist, d.h. die festgestellte Marktmacht nicht ausnutzen kann, andererseits folgt daraus auf der anderen Seite, dass der effiziente Wettbewerber die Wertschöpfungsstufe VPN 2.0, also das um weitere Leitungen angereicherte Produkt, nachbilden kann, womit das Kostenniveau des effizienten Wettbewerbers den unteren Bereich des VPN 2.0 Entgeltkorridors bestimmt (BK2-16/002).

Damit liegen Zugangsleistungen auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen gemäß § 37 Abs. 2 Ziff. 4 TKG vor. Die Spanne zwischen den Entgelten für diese Zugangsleistungen auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen muss dabei die Wertschöpfungsdifferenz angemessen widerspiegeln. Die Spanne zwischen den Wertschöpfungsstufen resultiert im Wesentlichen aus der Leistung für die sogenannte logische Verbindung. Demnach muss es einem Wettbewerbsunternehmen, welches das hier zu bestimmende CFV Produkt abnimmt, möglich sein, durch Eigenrealisierung der Transport-Wertschöpfungsstufe ein VPN 2.0 wirtschaftlich abzubilden – ansonsten würde eine Kosten-Kosten-Schere vorliegen.

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Es ist die Aufgabe der Beschlusskammer diesen Sachverhalt im Detail zu prüfen und zu bewerten. Eine detaillierte Berechnung ist dem Entwurf allerdings nicht zu entnehmen. 1&1 hat, wie bereits wiederholt vorgetragen, ernsthafte Zweifel, ob der im TKG verankerte Infrastrukturwettbewerb faktisch noch gestützt wird und fordert die Beschlusskammer auf, Ihr dahingehenden Berechnungen transparent darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

1&1 Versatel Deutschland GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Jorns".

i.V. Sebastian Jorns
Head of Regulatory Affairs

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Matthias Noss".

i.A. Matthias Noss
Manager Regulatory Affairs